

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>1 Region Hannover</p> <p>Schreiben vom 30.06.2022</p>	<p>1.1 Zu dem Bebauungsplan Nr.5-14 mit ÖBV "Kapellenweg" der Stadt Burgdorf, Stadtteil Otze, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>A 1.1 s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 1.1 ---</p>
	<p>1.2 Raumordnung: Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raum-Ordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 1.2 ---</p>
	<p>1.3 <u>WohnBauInitiative Region Hannover</u> Die Planung wird begrüßt, jedoch sollte tendenziell auch über die Errichtung von Mehrfamilienhäusern nachgedacht werden (siehe auch Dichte-Modell der Region Hannover), da insbesondere auch in ländlich strukturierten Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen ein Bedarf hierfür besteht.</p>	<p>A 1.3 Das Gesamtprojekt „Umnutzung ehem. Hofstelle in Otze“ sieht auf dem Areal der ehemaligen Hofstelle sowohl die Errichtung von insgesamt 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 30 Wohneinheiten als auch die Errichtung von einigen Einfamilienhäusern und ggf. einer Kindertagesstätte vor. Aufgrund unterschiedlicher planungsrechtlicher Gegebenheiten musste eine Realisierung des Projektes in 2 unterschiedlichen Abschnitten erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im ersten Abschnitt war die Errichtung der 3 Mehrfamilienhäuser mit 30 Wohneinheiten vorgesehen. Dieser Abschnitt konnte vorgezogen werden, da hier eine Genehmigung des Vorhabens auf Basis von § 34 BauGB möglich war. Die 3 Mehrfamilienhäuser sind mittlerweile errichtet und bereits seit längerem bezogen. - Die Errichtung der Einfamilienhäuser und ggf. der Kindertagesstätte konnte dagegen nicht auf Basis von § 34 BauGB erfolgen. Hierfür ist

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p>die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 5-14 „Kapellenweg“ erforderlich. Der angeregten Errichtung von Mehrfamilienhäusern wurde daher bereits gefolgt – und zwar im Rahmen des o.g. ersten und bereits realisierten Abschnitts. Die Inhalte werden in die Begründung in Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“ und in Kap. 5 „Städtebaulicher Entwurf“ aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 1.3 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.4 <u>Naturschutz:</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, da der B-Plan nach § 13a BauGB verwirklicht werden soll, ist er von der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ausgenommen. Gleichwohl sind naturschutzrechtliche Belange Bestandteil der Abwägung (§ 1 VI Nr. 7 BauGB). Demnach sind die Kommunen verpflichtet, alle nach der Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung einzustellen, auch eine Kompensationsprüfung. Dies ergibt sich aus dem Abwägungsgebot, das im Einzelfall verpflichten kann, erforderliche und sachgerechte Kompensationsmöglichkeiten abwägend zu prüfen und in dem gebotenen Umfang einen Ausgleich herbeizuführen.</p>	<p>A 1.4 Zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange erstellt. Dieser führt aus, dass sich vor Ort keine Hinweise auf das Vorkommen besonders oder gar streng geschützter Pflanzenarten ergaben. Solche Vorkommen könnten aufgrund der gegebenen bzw. früheren Nutzungen ausgeschlossen werden. Auch ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder gar streng geschützter Tierarten. Biotoptypen oder Strukturen, die das Vorkommen von Artengruppen wie z. B. Amphibien und Reptilien begünstigen könnten, seien im Plangebiet nicht vorhanden. Kompensationsmaßnahmen seien nicht erforderlich. Der Beitrag ist der Begründung als Anlage beigelegt. Zudem sind die Ergebnisse des Beitrages in Kap.11.4 „Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange, Artenschutz“ zusammengefasst.</p> <hr/> <p>B 1.4 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.5 Verpflichtet ist die Gemeinde zur Abarbeitung der Eingriffsregelung jedoch nur innerhalb des Anwendungsbereiches des § 1a III BauGB. Da Satz 6 des § 1a III BauGB, auf den § 13 a BauGB verweist, ausschließlich den Ausgleich thematisiert, ist das Vermeidungsgebot hingegen in jedem Fall bei</p>	<p>A 1.5 Zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange erstellt, in dem die in § 1 Abs. 6 und 7 und § 1a des Baugesetzbuches geforderte und angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange gewährleistet ist. Er kommt zu</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Bauleitplänen nach § 13 a und b BauGB zu beachten. Auch das besondere Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG und den Schutz von Biotopen nach § 30 BNatSchG gilt es einzuhalten.</p>	<p>dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume oder auch das Ortsbild sowie die übrigen Schutzgüter in der Gesamtbilanz voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Da außerdem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im vorliegenden Fall nicht greift, sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. s. auch Pkt. A 1.7</p> <hr/> <p>B 1.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.6 Es sind die Pflanzenartenlisten der Grünlandbiotoptypen vorzulegen, um die Biotopeinstufungen und den Ausschluss von § 30 Biotopen nachvollziehen zu können.</p>	<p>A 1.6 Im „Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung gem. § 13a i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5-14 „Kapellenweg“ im OT Otze, welcher der Begründung als Anlage beigefügt ist, ist eine Darstellung der Biotoptypen vorhanden. Eine Pflanzenartenliste der Grünlandbiotoptypen wird in dem Beitrag in Kap. 4 „Aktueller Gebietszustand“ ergänzt. Die UNB erhält die Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB zur Prüfung.</p> <hr/> <p>B 1.6 Ergänzung Anlage zur Begründung.</p>
	<p>1.7 Gebäudeabriss sind vor Maßnahmenbeginn auf Vorkommen besonders geschützter Arten zu überprüfen (§ 44 BNatSchG). Artenschutzrechtliche Untersuchungen fanden im gesamten Gebiet nicht statt.</p>	<p>A 1.7 Es wurde ein Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange erstellt, in dem eine artenschutzrechtliche Untersuchung stattgefunden hat. Darin ist aufgeführt, dass sich keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten vor Ort ergaben (s. hierzu auch Pkt. A 1.4). Die Beseitigung von Gehölzstrukturen darf gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. Brutvogelvorkommen vorhanden sind. Da es sich um ein Gesetz handelt, ist dieses immer geltend und braucht im Bebauungsplan nicht gesondert festgesetzt werden.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p>Es wird dennoch folgender Hinweis auf den Plan und in die Begründung (Kap. 12.4 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange, Artenschutz) aufgenommen: <i>„Die artenschutzrechtlichen Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) sind zu beachten. Ein Gebäudeabriss oder Gehölzabtrieb ist deshalb ohne gesonderte artenschutzrechtliche Prüfungen nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.“</i> Auch in Pkt. 1.11 + 43.2</p>
	<p>1.8 Zur Entwicklung des mesophilen Grünlandes stellt sich die Frage, ob sich dies von allein etablieren soll oder ob eine spezielle Saatmischung Anwendung finden soll.</p>	<p>B 1.7 Ergänzung Hinweis auf Plan und in Begründung.</p> <hr/> <p>A 1.8 Inzwischen ist außer einigen Einfamilienhäusern die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant. Diese benötigt die bisher als Dorfweiese vorgesehene Fläche als Freiraum. Daher wird die Dorfweiese mit ihren Festsetzungen gestrichen. Das mesophile Grünland kommt somit nicht mehr zum Tragen. Stattdessen wird die vollständige Begrünung der Fläche (Rasen) mit etwaigen Anlagen für das Kinderspiel festgesetzt.</p> <p>B 1.8 Änderung der Planung.</p>
	<p>1.9 Vermeidungsmaßnahmen: Da ein Verfahren nach § 13a BauGB, wie eingangs beschrieben, nicht von Vermeidungsmaßnahmen freistellt, sind hier Nachbesserungen erforderlich.</p>	<p>A 1.9 s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 1.9 ---</p>
	<p>1.10 Die zu erhaltenden Bäume sind nach DIN 18920 während der Bauarbeiten zu schützen.</p> <p>Zudem sollte festgesetzt werden, dass die zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäume nach</p>	<p>A 1.10 In der Begründung ist in Kap. 7.8 „Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen“ bereits enthalten, dass die Vorschriften der DIN 18920 beachtet werden sollen. Es wird schärfer formuliert, dass diese „zu beachten sind“.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Abgang zu ersetzen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).</p>	<p>In der textlichen Festsetzung Nr. 6 „Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen“ ist bereits enthalten, dass die Bäume bei Abgang zu ersetzen sind.</p> <hr/> <p>B 1.10 Anpassung Begründung.</p>
	<p>1.11 Weiterhin ist als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen, dass Gehölzentfernung nur vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorgenommen werden dürfen.</p>	<p>A 1.11 s. Pkt. A 1.7</p> <hr/> <p>B 1.11 s. Pkt. B 1.7</p>
	<p>1.12 <u>Hinweise:</u> Lichtinstallationen an naturnahen Flächen können Insekten aus bis zu 5 km Entfernung anlocken. An falschen Standorten können Sie auch Lebensräume und Leitstrukturen für z.B. Fledermäuse negativ beeinflussen. Die Artenschutzbelange können bei der Planung und Installation von neuen Lichanlagen in Wohn- und Gewerbegebieten und auf Parkplätzen berücksichtigt werden, ohne dass die Menschen auf die Annehmlichkeiten der nächtlichen Beleuchtung verzichten müssen. Besonders wichtig ist die Nicht-Beleuchtung an Siedlungsrändern, in Stadtparks, an Ufern von Gewässern sowie außerhalb von Ortschaften. Hier haben künstliche Lichtquellen eine noch deutlich größere Anziehungskraft, insbesondere auf Insekten.</p>	<p>A 1.12 Zur Kenntnis genommen. S. auch Pkt. A 1.13</p> <hr/> <p>B 1.12 ---</p>
	<p>1.13 Als Beitrag zum Insektenschutz wird empfohlen einerseits die Beleuchtung (Werbeschilder und Lampen) nachts auszuschalten oder nur im Bedarfsfall zu nutzen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder), die Leuchtmittel planerisch auszurichten (damit z.B. keine Gehölze bestrahlt werden) und andererseits die Lichtfarbe dahingehend zu ändern, dass sie insektenfreundlich wird, konkret durch Verwendung eines warmweißen Lichts von 3.000 Kelvin oder weniger. Dieses ist nachweislich</p>	<p>A 1.13 Es wird eine textliche Festsetzung zur Beleuchtung aufgenommen. <i>„Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG): Permanente (nachts durchgängige) Außenbeleuchtung ist nur im Bereich der Verkehrsfläche „Privatweg“ zulässig. Für Außenbeleuchtungen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließlich Leuchtmittel mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ von 3.000 Kelvin oder</i></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	weniger attraktiv für Insekten als die meist genutzte Lichtfarbe von 6.500 Kelvin (kaltweiß). Zu vermeiden sind insbesondere Lichtquellen mit blauen, violetten oder UV Anteilen. Zudem ist besonders darauf zu achten, dass die Leuchtgehäuse dicht sind, da diese sonst zur Insektenfalle werden.	<i>weniger zu verwenden. Leuchtgehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder größere Tiere nicht eindringen können.</i> Weitere Ausführungen werden in der Begründung ergänzt (Kap. 7.9 „Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz“).
		B 1.13 Ergänzung textliche Festsetzung und Begründung.
	1.14 Bodenschutz: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet einen Teil eines uneingeschränkt altlastenverdächtigen Altstandortes umfasst, auf dem sieben Gewerbebetriebe unter der Adresse Burgdorfer Straße 35 tätig waren, bei deren Betrieb branchenüblich oder tatsächlich mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.	A 1.14 Zur Kenntnis genommen. Die Aspekte werden in Kap. 11 „Hinweise – Altlastenverdächtiger Altstandort“ der Begründung ergänzt. (s. auch Pkt. 1.15)
		B 1.14 Ergänzung Begründung.
	1.15 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.5-14 mit ÖBV "Kapellenweg" der Stadt Burgdorf, im OT. Otze, wenn sichergestellt ist, dass die untere Bodenschutzbehörde an den folgenden Bauantragsverfahren beteiligt wird.	A 1.15 Zur Kenntnis genommen. Der Aspekt wird in Kap. 11 „Hinweise – Bauantrag/Bauanzeige“ der Begründung ergänzt.
		B 1.15 Ergänzung Begründung.
	1.16 Gewässerschutz: Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.	A 1.16 Zur Kenntnis genommen.
		B 1.16 ---
	1.17 Für die Niederschlagswasserversickerung auf Wohngrundstücken sind hinsichtlich der Bemessung und Ausführung der Versickerungsanlagen die technischen Regeln gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 einzuhalten. Die ordnungsgemäße	A 1.17 Der Aspekt wird in Kap. 7.6 „Oberflächenentwässerung“ der Begründung ergänzt.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Beseitigung des im Plangebiet auf den Wohngrundstücken anfallenden Niederschlagswassers ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	<p>B 1.17 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.18 Für die geplante Versickerung des von den Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Versickerung darf nur über Rasenmulden mit ausreichender Oberbodendicke erfolgen. Der notwendige Platzbedarf ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und grundbuchrechtlich dauerhaft zu sichern, wenn das Niederschlagswasser der im Gemeinschaftseigentum stehenden Erschließungsstraße auf Privatgrundstücken versickert werden soll.</p>	<p>A 1.18 Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Straßenverkehrsflächen ist im Straßenraum oder in der festgesetzten Fläche für Bepflanzungen zu versickern. Diese Vorgabe befindet sich bereits in der textlichen Festsetzung Nr. 3 „Oberflächenentwässerung“.</p> <p>B 1.18 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.19 Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Anregungen und Bedenken. Es wird jedoch um eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p>	<p>A 1.19 Zur Kenntnis genommen. Der Aspekt wird in Kap. 11 „Hinweise – Baugenehmigungsverfahren“ der Begründung ergänzt.</p> <p>B 1.19 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.20 Brandschutz: Aus der Sicht der Unteren Brandschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet, unter der Voraussetzung einer ausschließlichen Einzel- und Doppelhausbebauung, nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>A 1.20 In Kap. 9.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung ist bereits beschrieben, dass eine Löschwasserversorgung von 48 m³/Std. für einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet ist. 48 m³ entsprechen den geforderten 800 l/min.</p> <p>B 1.20 Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.21 Sonstiges: Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen. Bei einer Neugestaltung der Verkehrsflächen und Gebäude sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien).</p>	<p>A 1.21 Zur Kenntnis genommen. Ein Wendepplatz mit 12 m wird für ausreichend erachtet. Die Feuerwehr wurde an dem Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Sie sieht die Befahrung/Zufahrt für den B-Plan 5-14 Kapellenweg als machbar an und hat keine Einwände gegen die Planung. Die NBauO, DVO-NBauO und DIN 14090 sollten, wenn möglich beachtet werden. Auch in Pkt. A 12.3</p> <hr/> <p>B 1.21 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 30.06.2022</p>	<p>7.1 Zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange folgende Hinweise vorgetragen:</p>	<p>A 7.1 s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 7.1 ---</p>
	<p>7.2 Westlich grenzt eine Pferdehaltung mit 10 Einstellpferden direkt an das Plangebiet an. Eine weitere Pferdehaltung liegt weiter westlich davon. Zur Ermittlung der Emissionen wurden bisher Geruchs- und Staubemissionen gutachterlich untersucht.</p>	<p>A 7.2 ---</p> <hr/> <p>B 7.2 ---</p>
	<p>7.3 Die Berechnungsergebnisse bzgl. der Geruchsimmissionen weisen in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes einen Bereich auf, in dem die belästigungsrelevante Kenngröße von 15 % überschritten wird. Daher wurde festgesetzt, dass kein fester Sitzplatz dort eingerichtet wird.</p>	<p>A 7.3 Die Überschreitung betrifft nur einen sehr kleinen Bereich in der nordwestlichen Ecke des neuen Baugrundstücks. Der Bereich befindet sich außerhalb des Baufensters. Aufgrund seiner Lage wird er nicht dem dauernden Aufenthalt (im Freien) dienen. Ein größerer Abstand zwischen Hof und Wohngebiet ist nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>B 7.3 ---</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)	
	<p>7.4 Hinsichtlich der Staubemissionen wird die Situation als nicht kritisch aber dennoch Konfliktpotenzial bergend eingeschätzt. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind wegen der unmittelbaren Nähe zwischen Reitanlagen und neuen Wohnhäusern Konflikte durch Staubemissionen vorprogrammiert. Ein deutlich größerer Abstand zwischen Hof und Wohngebiet wäre sinnvoll.</p>	<p>A 7.4 Dem Hinweis wird nachgekommen und am nord-westlichen Rand des Plangebietes im Übergang zu den Reitanlagen nach Rücksprache mit dem Gutachter eine „Staubabschirmung“ in Form einer 2 m hohen Mauer, eines Zaunes oder einer Hecke zeichnerisch und textlich festgesetzt.</p> <hr/> <p>B 7.4 Ergänzung der Planung.</p>	
	<p>7.5 Im Gutachten wird bereits auf präventive Maßnahmen gegen Staubabwehungen hingewiesen, die jedoch nicht in die Festsetzungen aufgenommen wurden. Aus Sicht der Pferdehaltung ist sehr wohl eine Festsetzung erforderlich. Bei Eintreten eines Nachbarkonfliktes durch Staub von den Reitanlagen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen keinesfalls dem Pferdehalter aufzugeben sind und auch nicht auf seinem Grundstück umzusetzen sind. Sondern sie sind eindeutig im Plangebiet zu realisieren. Eine Festsetzung würde dazu Klarheit schaffen.</p>	<p>A 7.5 Der Empfehlung wird nachgekommen und eine Festsetzung zu Staubimmissionen getroffen (s. Pkt. A 7.4).</p> <hr/> <p>B 7.5 Ergänzung der Planung.</p>	
	<p>7.6 Im noch zu erstellenden Schallgutachten sollten ebenfalls die mit der Tierhaltung verbundenen Geräuschemissionen berücksichtigt werden. Da das Gutachten noch erarbeitet wird, behält die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sich dazu die Stellungnahme im weiteren Beteiligungsverfahren vor.</p>	<p>A 7.6 Das Schallgutachten wurde inzwischen erstellt. Darin sind die mit Tierhaltung verbundenen Geräuschemissionen berücksichtigt. Auf die Planung hat die Tierhaltung in Hinblick auf Schallemissionen keine Folgen. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <hr/> <p>B 7.6 Ergänzung Begründung.</p>	
	<p>9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Schreiben vom 13.06.2022</p>	<p>9.1 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gibt das LBEG zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	<p>A 9.1 s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 9.1 ---</p>

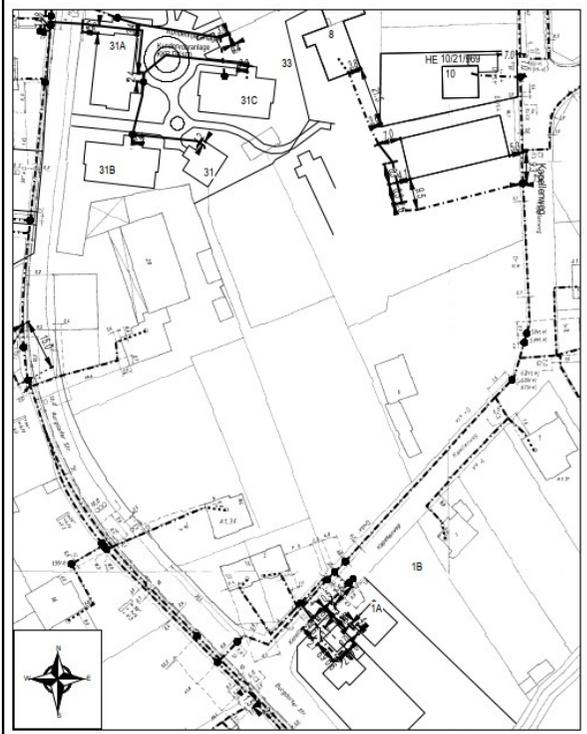
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>9.2 Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>A 9.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 9.2 ---</p>
	<p>9.3 Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, kann dem NIBIS-Kartenserver entnommen werden. Es wird darum gebeten, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>A 9.3 Gemäß dem NIBIS-Kartenserver liegt im Plangebiet keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG, Bewilligung gem. § 8 BBergG und Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG.</p> <hr/> <p>B 9.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>9.4 Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten können unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte abgerufen werden.</p>	<p>A 9.4 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 9.4 ---</p>
	<p>9.5 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>A 9.5 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 9.5 ---</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		9.6	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können . Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen .	A 9.6	Zur Kenntnis genommen.	
				B 9.6	---	
10	Zweckverband Abfallwirtschaft, Region Hannover Schreiben vom 08.07.2022	10.1	In dem Plangebiet befinden sich Grundstücke, die von den Entsorgungsfahrzeugen - in Ermangelung einer LKW-gerechten Wendeanlage - nicht direkt angefahren werden können ; eine Entsorgung „vor der Haustür“ ist hier grundsätzlich nicht durchführbar .	A 10.1	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. 10.2	
				B 10.1	---	
		10.2	Daher begrüßt der Zweckverband Abfallwirtschaft die Festlegung des eingezeichneten Sammelplatzes und bittet die Nutzer*innen entsprechend zu informieren .	A 10.2	Zur Kenntnis genommen. Der Bitte kann z. B. im Rahmen der Grundstücksverkäufe nachgekommen werden.	
				B 10.2	Keine Änderung der Planung.	
12	Wasserverband Nordhannover Schreiben vom 15.06.2022	12.1	Gegen oben genannten Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Wasserverbandes Nordhannover keine Bedenken .	A 12.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 12.1	---	
		12.2	Die Löschwasserversorgung kann nur nach Können und Vermögen aus dem Trinkwassernetz	A 12.2	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>erfolgen. Die Regeln des DVGW Arbeitsblattes W 405 sind für die kleine Gefahr der Brandausdehnung zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis befindet sich bereits in Kap. 9.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung.</p> <hr/> <p>B 12.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>12.3 Es ist weiterhin zu beachten, dass die Straßenbreiten so bemessen werden, dass die Kanalreinigungsfahrzeuge (28 Tonnen) rangierfähig bleiben, um der Aufgabe der Kanalreinigung ordnungsgemäß nachkommen zu können.</p> <p>Hinweis: Dieser Ansatz ist ggf. auch für Feuerwehr- und Abfallentsorgungsfahrzeuge wichtig.</p>	<p>A 12.3 Zur Kenntnis genommen. Die innere Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine Stichstraße mit Wendepplatz. Dieser ist ausreichend dimensioniert, um ein Rangieren der Kanalreinigungsfahrzeuge zu ermöglichen.</p> <p>Wie in Pkt. A 1.21: Ein Wendepplatz mit 12 m wird dabei für ausreichend erachtet. Die Feuerwehr wurde an dem Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Sie sieht die Befahrung/Zufahrt für den B-Plan 5-14 Kapellenweg als machbar an und hat keine Einwände gegen die Planung. Die NBauO, DVO-NBauO und DIN 14090 sollten, wenn möglich beachtet werden.</p> <p>Abfallfahrzeuge werden den Stichweg nicht befahren. Zu diesem Zweck ist im Süden ein Sammelplatz für Abfall festgesetzt. Dies wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft (Region Hannover) begrüßt (s. Pkte. 10.1 + 10.2).</p> <hr/> <p>B 12.3 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>22 Stadtwerke Burgdorf GmbH Schreiben vom 15.06.2022</p>	<p>22.1 Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>A 22.1 Zur Kenntnis genommen. (Hinweis: Es handelt sich nicht um eine Änderung eines Bebauungsplanes, sondern um eine Neuaufstellung.)</p> <hr/> <p>B 22.1 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>22.2 Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162</p>	<p>A 22.2 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>"Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.</p>	<p>B 22.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>22.3 Es wird darum gebeten vorhandene Versorgungsleitungen zu beachten. An der nördlichen Grenze der Flurstücke 71/6 (Blatt 1575) und 71/5 (Blatt 936) befinden sich zwei Gashausanschlüsse. Für die Abnehmer der Gasanschlüsse sind in den jeweiligen Grundbüchern Leitungsrechte eingetragen.</p>	<p>A 22.3 Zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Hausanschluss handelt und die Leitung grundbuchlich gesichert ist (s. Stellungnahme), ist keine Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Das genannte nördliche Grundstück gehört dem Eigentümer des forstwirtschaftlichen Betriebs, insofern stellt sich die Frage der Erschließung nicht bzw. spielt keine Rolle. Falls das Wohnhaus den Eigentümer wechselt, der Betrieb aber nicht, muss die Sicherung der Erschließung privatrechtlich geregelt werden. Auch in Pkt. A 24.6</p> <p>B 22.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>22.4 Es wird darum gebeten vor Beginn von Baumaßnahmen, eine aktuelle Leitungsauskunft bei der Stadtwerke Burgdorf GmbH einzuholen.</p>	<p>A 22.4 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>B 22.4 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>22.5 Die Stadtwerke Burgdorf GmbH bittet um weitere Beteiligung an dem Verfahren.</p>	<p>A 22.5 Der Bitte wird nachgekommen.</p> <p>B 22.5 ---</p>
	<p>24 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord</p> <p>Schreiben vom 03.06.2022</p>	<p>24.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben . Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:	B 24.1 ---
	24.2 Seitens der Telekom bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5-14 Kapellenweg grundsätzlich keine Bedenken .	A 24.2 Zur Kenntnis genommen. B 24.2 ---
	24.3 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich .	A 24.3 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 24.3 Keine Änderung der Planung.
	24.4 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig , dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden .	A 24.4 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 24.4 Keine Änderung der Planung.
	24.5 Es wird darum gebeten die Telekom frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten zu informieren .	A 24.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 24.5 Keine Änderung der Planung.
	24.6	A 24.6 Wie in Pkt. A 22.3: Zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Hausanschluss handelt und die Leitung grundbuchlich gesichert ist, ist keine Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)																																
	 <table border="1" data-bbox="824 1038 1328 1193"> <tr> <td>AT/Wh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Wh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Nord</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Hannover</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Burgdorf Kr Hannover</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB 1</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>VsB 511C</td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name P 11 21 HERMANN, Anna</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum 30.05.2022</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL	Nord			PTI	Hannover			ONB	Burgdorf Kr Hannover			Bemerkung:	AsB 1	Sicht	Lageplan		VsB 511C	Maßstab	1:1000		Name P 11 21 HERMANN, Anna	Blatt	1		Datum 30.05.2022			<p>Das genannte nördliche Grundstück gehört dem Eigentümer des forstwirtschaftlichen Betriebs, insofern stellt sich die Frage der Erschließung nicht bzw. spielt keine Rolle. Falls das Wohnhaus den Eigentümer wechselt, der Betrieb aber nicht, muss die Sicherung der Erschließung privatrechtlich geregelt werden.</p> <p>B 24.6 Keine Änderung der Planung.</p>
AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																															
TI NL	Nord																																	
PTI	Hannover																																	
ONB	Burgdorf Kr Hannover																																	
Bemerkung:	AsB 1	Sicht	Lageplan																															
	VsB 511C	Maßstab	1:1000																															
	Name P 11 21 HERMANN, Anna	Blatt	1																															
	Datum 30.05.2022																																	

<p>27 Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 28.06.2022</p>	<p>27.1 Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH bedankt sich für das Schreiben vom 25.05.2022. Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>	<p>A 27.1 Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist von Seiten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.</p>	<p>B 27.1 ---</p>
	<p>27.2 Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Es wird darum gebeten einen Erschließungsplan des Gebietes der Kostenanfrage beizulegen.</p>	<p>A 27.2 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>B 27.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>27.3 Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>A 27.3 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 27.3 ---</p>
<p>30 Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>Schreiben vom 13.06.2022</p>	<p>30.1 Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen</p>	<p>A 30.1 Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.			
				B 30.1	---	
		30.2	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	A 30.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 30.2	---	
		30.3	Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme informiert.	A 30.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 30.3	---	
34	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 14.06.2022	34.1	Anbei die denkmalfachliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 5-14 „Kapellenweg“ des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.	A 34.1	s. folgende Pkte.	
				B 34.1	---	
		34.2	Im Bereich des o.g. Planbereiches sind beim derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Befunde und Funde bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass die bekannten Fundstellen nur einen Bruchteil der tatsächlich im Boden verborgenen archäologischen Fundstellen darstellen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist auf dem o.g. Geltungsbereich aufgrund der siedlungsgeografisch günstigen Lage am südlichen Rand des historischen Ortskerns von Otze mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen; so sind im Ortskern von Otze im näheren Umfeld des o.g. Planbereiches neben denkmalgeschützten Baudenkmalern auch zwei archäologische Fundstellen bekannt.	A 34.2	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 34.2	---	
		34.3		A 34.3		

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Jegliche Erdarbeiten im o.g. Geltungsbereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Es wird darum gebeten, dass folgende Formulierung in die Planzeichnung übernommen wird: „Jegliche Erdarbeiten erfordern eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde“.</p>	<p>Inzwischen wurde eine archäologische Voruntersuchung vorgenommen (s. Pkt. A 34.4). Es wird folgender Hinweis auf den Plan aufgenommen: „Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig. Die Meldung ist zu richten an die Stadt Burgdorf, Untere Denkmalschutzbehörde, oder das Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover.“</p> <hr/> <p>B 34.3 Ergänzung Hinweis auf Plan.</p>
	<p>34.4 Im Interesse der Planungssicherheit für den Bauherrn in zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird eine zeitnahe archäologische Voruntersuchung in Form von Sondageschnitten (Erschließungsstrasse) durch eine Grabungsfirma empfohlen. Die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise sind auch für die Anlage der Sondageschnitte anzuwenden:</p>	<p>A 34.4 Eine archäologische Voruntersuchung wurde inzwischen in enger Abstimmung mit dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Es konnten keine archäologisch relevanten Funde geborgen werden. Die Ergebnisse werden in Kap. 11 „Hinweise – Archäologie“ der Begründung aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 34.4 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>34.5 1. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer</p>	<p>A 34.5 s. Pkt. A 34.4</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsi- schen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten (A).</p> <p>2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersu- chung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Ar- chäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorst- str. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivi- tätsnummer beim NLD einzuholen (A).</p> <p>3. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit ei- nem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen (A).</p> <p>4. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Doku- mentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehen- den Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen (A).</p> <p>5. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Do- kumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen (A).</p> <p>6. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben (H).</p> <p>7. Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim NLD (H).</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>34.6 Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen (H).</p>	<p>B 34.5 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 34.6 Der Aspekt wird als Hinweis in Kap. 11 „Hinweise - Archäologie“ der Begründung aufgenommen.</p>
	<p>34.7 Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.</p>	<p>B 34.6 Ergänzung Begründung.</p> <p>A 34.7 Zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>B 34.7 ---</p>
<p>43 Naturschutzbeauftragter der Region Hannover Schreiben vom 14.06.2022</p>	<p>43.1 Es wird darum gebeten, wenn möglich das Oberflächen Wasser auf den Grundstücken versickern zu lassen! Ist dies nicht möglich bitte das Wasser über den Vorfluter für Regenwasser am Beekegarten zum Hechtgarten abgeben. Das Wasser wird</p>	<p>A 43.1 Gem. der textlichen Festsetzung Nr. 5 „Oberflächenentwässerung“ ist das auf den privaten Baugrundstücken anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	für die Böden gebraucht denn das Grundwasser in Burgdorf ist um gut zwei Meter abgesackt!!!	Die Entwässerung des Niederschlagwassers erfolgt exakt so, wie vom Verfasser der Stellungnahme vorgeschlagen. Für den vorgesehenen Fall, dass der vorhandene Regenwasserkanal für die im Osten gelegenen Grundstücke genutzt wird, so führt dieser bereits im Bestand über den Vorfluter Beekgarten in den Hechtgraben. B 43.1 Keine Änderung der Planung.
	43.2 Es wird darum gebeten das Bauvorhaben außerhalb der Brut und Setzzeit ausführen!	A 43.2 Wie Pkt. A 1.7: Es wurde ein Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange erstellt, in dem eine artenschutzrechtliche Untersuchung stattgefunden hat. Darin ist aufgeführt, dass sich keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten vor Ort ergaben (s. hierzu auch Pkt. A 1.4). Die Beseitigung von Gehölzstrukturen darf gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. Brutvogelvorkommen vorhanden sind. Da es sich um ein Gesetz handelt, ist dieses immer geltend und braucht im Bebauungsplan nicht gesondert festgesetzt werden. Es wird dennoch folgender Hinweis auf den Plan und in die Begründung (Kap. 12.4 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange, Artenschutz) aufgenommen: <i>„Die artenschutzrechtlichen Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) sind zu beachten. Ein Gebäudeabriss oder Gehölzabtrieb ist deshalb ohne gesonderte artenschutzrechtliche Prüfungen nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.“</i> B 43.2 Ergänzung Hinweis auf Plan und in Begründung.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
44	14 Personen Schreiben vom 13.06.2022	44.1	Die unterzeichnenden Personen nehmen zum Vor-Entwurf des B-Plans wie folgt Stellung :	A 44.1	s. folgende Pkte.	
				B 44.1	---	
		44.2	(1) Grundsätzlich enthält der Entwurf gute Ansätze : Innenverdichtung mit Beseitigung von Baulücken - Erhalt des dörflichen Charakters, begrenzte Bau-gebiete mit Dorfweise und Erhalt der Bäume (muss auf jeden Fall auch für die „Kletterbäume“ gelten , soweit gesund, die leider nicht mit eingezeichnet sind) und Neuanpflanzungen, begrenzte Höhen der Bauten – „lockere“, kleinteilige Bebauung – Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft.	A 44.2	(Hinweis: Es handelt sich bei den Unterlagen um den Vorentwurf und nicht um den Entwurf.) Bei den sogenannten „Kletterbäumen“ handelt es sich um bestehende Bäume entlang des Kapellenweges außerhalb des Plangebietes. Sie befinden sich bereits auf städtischem Flurstück und sind daher nicht in den Bebauungsplan einbezogen worden. Unabhängig davon besteht grundsätzlich die Absicht der Stadt, die Bäume zu erhalten, solange die Stand- und Verkehrssicherheit gewährleistet ist.	
				B 44.2	Keine Änderung der Planung.	
		44.3	Positiv wäre auch die bereits früher angedachte Einrichtung einer Kindertagesstätte für den gesamten neu bebauten Bereich (einschl. der drei schon vorhandenen Mehrfamilienhäuser).	A 44.3	Der Anregung wird nachgekommen. Mittlerweile bestehen Überlegungen, im Plangebiet eine Kindertagesstätte zu errichten. Um dies zu ermöglichen, werden die Baufenster östlich des Privatweges zusammengelegt und die bisher als Dorfweise geplante Fläche dem dörflichen Wohngebiet zugeführt.	
		B 44.3	Änderung der Planung.			
		44.4	Es fehlt noch das Schallgutachten . Angesichts vor allem der Nähe zur Bahnlinie, aber auch zur K 121 wäre das besonders wichtig; insofern bleiben die Ergebnisse abzuwarten und können hier natürlich nicht kommentiert werden.	A 44.4	Es wurde ein Schallgutachten erstellt. Die Empfehlungen aus der schalltechnischen Untersuchung werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 5-14 übernommen. Danach ergeben sich keine schalltechnischen Bedenken gegen die Planung. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.	
				B 44.4	Ergänzung der Planung.	
		44.5		A 44.5		

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>(2) Auf der Grundlage des vorliegenden Vor-Entwurfs eines B-Plans geben die Personen folgende Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gebäudehüllen sollten tendenziell in rötlicher Farbe geklinkert werden. Das würde den dörflichen Charakter noch mehr betonen. Vorbild könnten die drei schon jüngst gebauten Mehrfamilienhäuser sein. 	<p>Dem Vorschlag wird nachgegeben und die örtliche Bauvorschrift ergänzt: <i>„Fassadenmaterial und -farbe (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO): „Die geschlossenen Außenwände der Gebäude sind auszubilden mit:</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>Rotem bis rotbraunem Klinker</i> <i>Sichtbarer Holzkonstruktion (Fachwerk, Holz naturfarben bzw. mit braunem Anstrich) mit Ausfachungen, die aus rotem bis rotbraunem Klinker bestehen</i> <i>Je Gebäude ist für die geschlossenen Außenwände je Material nur ein Farbton zu verwenden. Untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Türen, Fenster/-faschen, Dekorelemente) sowie Sockelbereiche können in anderen Materialien und Farben ausgebildet werden. Imitatbaustoffe sind nicht zulässig.“</i> </p> <hr/> <p>B 44.5 Ergänzung örtliche Bauvorschrift.</p>
	<p>44.6</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene Stelle für Abfallentsorgungsbehälter direkt am Kapellenweg rechts des geplanten „Privatweges“ soll zwar eingefriedet werden müssen, erscheint aber als Standort grundsätzlich problematisch (z. B. „direkt vor der Haustür“ eines Alt-Grundstückseigentümers). Die Stelle könnte eher im Bereich z. B. des Wendehammers des privaten Stichweges/Privatweges eingerichtet werden. Zumindest muss klar angezeigt werden, zu welchen Zeiten dort nur ein geräuschintensives Einwerfen vor allem von Glas erlaubt ist. 	<p>A 44.6 Eine Verlegung der Stelle für Abfallentsorgung in den Bereich des Privatweges ist auf Grund der Fahrbahnbreite und des zu geringen Wendehammers für Müllfahrzeuge nicht möglich. Es handelt sich um eine Fläche, an welcher am Entsorgungstag die privaten Abfallbehälter und -säcke abgestellt/abgelegt werden können, um von der Müllabfuhr entsorgt zu werden, damit das Müllfahrzeug nicht in den Stichweg einbiegen und unter Verwendung akustischer Signale wieder rückwärts hinausfahren muss. Insofern wäre eine Verlegung auch nicht im Sinne der Altanlieger. Insbesondere sind keine Altglasbehälter vorgesehen (keine öffentliche Fläche „Entsorgung“).</p> <p>Eine Regelung bzgl. des Einwerfens von Glas in einen Container ist kein Bestandteil eines Bebauungsplanes.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>44.7 (3) Dringend notwendig erscheinen – aus Erfahrungen mit dem Bau der drei Mehrfamilienhäuser – folgende Maßnahmen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Baufahrzeuge werden über den Kapellenweg zum Stichweg/Privatweg an- und abfahren. Das hatte schon damals (s. o.) deutliche Schäden an der Straße und vor allem an den Straßenrändern verursacht (besonders in Höhe des Grundstücks Kapellenweg 3). Es ist zu befürchten, dass jetzt weitere Schäden entstehen (ganz abgesehen vom Lärm und Staub). Es ist dringend sicherzustellen, dass nicht nur Lärm- und Staubbelastungen begrenzt werden (durch tatsächliches Langsamfahren und durch Beregnung bei Trockenheit), sondern dass die Schäden an der Straße „Kapellenweg“ (die für Schwerlastverkehr gar nicht geeignet ist) und an den Straßenrändern (einschl. Fußweg) behooben werden, ohne dass die ansässigen Anwohner damit finanziell belastet werden. 	<p>B 44.6 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 44.7</p> <p>Die genannten Aspekte können nicht über Festsetzungen eines Bebauungsplanes geregelt werden. Die objektkonkreten Planungen und Baumaßnahmen erfolgen nicht über den Vorhabsträger, sondern werden nach Veräußerung der Einfamilienhausgrundstücke durch den jeweiligen Erwerber durchgeführt. Insofern besteht kein Einfluss auf die konkreten Bauabläufe. Es gilt das „Verursacherprinzip“: Der Verursacher, der für den Schaden verantwortlich ist, muss hierfür aufkommen.</p> <p>B 44.7 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 44.8 Zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorschriften (Arbeitszeiten, Lärm, etc.) sind von den jeweiligen Bauherren einzuhalten.</p> <p>B 44.8 Keine Änderung der Planung.</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		44.9	Wenn der Entwurf des B-Plans mit Schallgutachten vorliegt, werden die Personen dazu ggf. erneut Stellung nehmen.	A 44.9	Zur Kenntnis genommen.	
				B 44.9	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **03** Staatliches Gewebeaufsichtsamt
- **05** Kreishandwerkerschaft Neustadt/Burgdorf, Geschäftsstelle Neustadt
- **08** Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg
- **13** Harzwasserwerke
- **16** Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- **17** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **21** EWE Netz GmbH
- **37** Stadt Burgwedel
- **38** Gemeinde Isernhagen
- **39** Stadt Lehrte
- **40** Gemeinde Uetze
- **41** Samtgemeinde Wathlingen

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover
- **04** Industrie- u. Handelskammer Hannover-Hildesheim
- **06** Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser
- **11** Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **12** Wasserverband Nordhannover
- **14** Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
- **15** Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld
- **18** Erdgas Münster GmbH, Auskunfts- und Planungsfragen

- **19** Avacon AG Prozesssteuerung – DGP - , Salzgitter
- **20** TenneT TSO GmbH
- **23** Bundesnetzagentur, Referat 226 Richtfunk
- **25** Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe
- **26** FNOH-DSL Südheide GmbH
- **28** RegioBus Hannover GmbH
- **29** Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Belange des Luftverkehrs)
- **31** Polizeiinspektion Burgdorf
- **32** Finanzamt Burgdorf
- **33** LGLN RD Hameln-Hannover –Katasteramt-
- **35** Bischöfliches Generalvikariat
- **36** Kirchenkreisamt Burgdorfer Land
- **42** Realverband Burgdorf, c/o Karl-Ludwig Schrader